

**1. Änderungstarifvertrag
vom 9. November 2021
zum TV AWO Mecklenburg-Vorpommern
vom 13. November 2017**

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. November 2021.

§ 1

Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern

Der TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017 in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen durchgeschriebenen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „155,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 12.2 Absatz 1a) wird nach dem bisherigen Text folgender Satz angefügt:

„⁴Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 erhalten zusätzlich neben dem Entgelt nach Anlage E ab dem 1. April 2022 eine nichtdynamische Zulage von 25,00 Euro.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt

im Jahr 2022

in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8, P 5 bis P 8	74,74 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12, S 9 bis S 18, P 9 bis P 16	66,06 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	48,67 v.H.,

im Jahr 2023

in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8, P 5 bis P 8	81,51 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12, S 9 bis S 18, P 9 bis P 16	70,28 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.,

ab dem Jahr 2024

in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8, P 5 bis P 8	84,51 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12, S 9 bis S 18, P 9 bis P 16	70,28 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

b) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraumes an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.“

4. In § 23 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

5. In § 36a entfällt die Sonderregelung zu § 20.

6. § 36c wird wie folgt geändert:

a) Die Sonderregelung Nr. 1 zu § 12.2 wie folgt gefasst:

„§ 12.2 Absatz 1a) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in Satz 2 an die Stelle der Angabe „1. April 2021“ die Angabe „1. Oktober 2022“ und an die Stelle der Angabe „1. März 2022“ die Angabe „1. Oktober 2023“, in Satz 3 anstelle der Worte und der Angabe „Ab dem 1. Januar 2023“ die Worte und die Angabe „Nach dem 1. Oktober 2023“ und in Satz 4 anstelle der Angabe „1. April 2022“ die Angabe „1. Oktober 2022“ treten.“

b) Die Sonderregelung zu § 20 wird wie folgt geändert:

(1) Vor dem bisherigen Text wird eingefügt:

„1. Abweichend von § 20 Absatz 2 beträgt der Bemessungssatz im Jahr 2022	
in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8, P 5 bis P 8	61,54 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12, S 9 bis S 18, P 9 bis P 16	54,39 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	40,07 v.H.

2. Abweichend von § 20 erhält die Protokollerklärung zu Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2022 folgende Fassung:

„Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. Bleibt der Durchschnitt der gezahlten Entgelte der drei Monate aus betriebsbedingten Gründen hinter dem Durchschnitt der gezahlten Entgelte der Monate Januar bis September des Jahres zurück, ist dieser zugrunde zu legen. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraumes an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.“

(2) Der bisherige Text erhält die Ordnungsziffer „3.“.

7. In § 36g wird die Sonderregelung zu § 12.2 wie folgt neu gefasst:

„§ 12.2 Absatz 1a) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in Satz 2 an die Stelle der Angabe „1. April 2021“ die Angabe „1. April 2022“ und an die Stelle der Angabe „1. März 2022“ die Angabe „1. April 2023“ und in Satz 3 anstelle der Worte und der Angabe „Ab dem 1. Januar 2023“ die Worte und die Angabe „Nach dem 1. April 2023“.

§ 2

Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifparteien werden zeitnah nach der Tarifeinigung in der nächsten Tarifrunde zum TVöD Verhandlungen über eine Umsetzung im TV AWO Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Verkürzung der Wochenarbeitszeit aufnehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Ziffer 1 ab dem 1. April 2022 in Kraft.

Schwerin/Berlin, den

**Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern**



Bernd Tünker
Vorsitzender

**Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Gero Kettler
Geschäftsführer

Lübeck, den 17.03.2022

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Die Landesbezirksleitung Nord**



Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin



Steffen Kühhirt
Verhandlungsführer